



Gebührenkalkulation
Abwasserbeseitigung
für die Jahre
2019
und
2020

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	1
2. Gebührenmaßstab	3
2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	3
2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	3
3. Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen	4
3.1 Erhebungsmethode	4
3.2 Abflussfaktoren	5
3.3 Zisternenregelungen/Versickerungsanlagen	6
3.3.1 Versickerungsanlagen	6
3.3.2 Regenwasserzisternen	6
4. Kostenseite	8
4.1 Allgemeines	8
4.2 Kalkulatorische Abschreibungen	8
4.3 Kalkulatorische Verzinsung	9
4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	10
4.4.1 Kostenträgerrechnung	10
4.4.2 Kostensplittung	11
5. Kalkulationszeitraum	13
6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss	13
7. Kalkulationsgrundlagen	15
8. Gebührenobergrenzen, Gebührensätze, Straßenentwässerungsanteil	16
9. Kalkulation für die Jahre 2017 und 2018	16

Anlageverzeichnis

Anlage 1	Verwendete Verteilerschlüssel
Anlage 2	Ermittlung der ansatzfähigen Kosten
Anlage 3	Ermittlung Bemessungsgrundlage Schmutzwasser
Anlage 4	Ermittlung Kostenüber- und unterdeckungen aus Vorjahren
Anlage 5	Ermittlung der Gebührenobergrenzen und Gebührensätze

Dokumentation und Vorlage Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung für die Jahre 2019 und 2020

1. Grundlagen

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung stellt außerdem eine kostenrechnende Einrichtung dar, für die (kostendeckende) Gebühren zu erheben sind.

Nachdem der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im Folgenden: VGH) mit Urteil vom 11.03.2010 – 2 S 2938/08 entschieden hat, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt, hat der Gemeinderat beschlossen, die Abwassergebühren künftig getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben und hat das Kommunalberatungsunternehmen Heyder+Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, beauftragt, erstmals für die Jahre 2010 und 2011 die Kalkulation der Gebührensätze getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung zu erstellen.

Nach Fertigstellung der Kalkulation hat der Gemeinderat am 07.12.2010 den Beschluss gefasst mit Wirkung vom 01.01.2010 eine Schmutzwassergebühr von 1,60 € je m³ Abwasser sowie eine Niederschlagswassergebühr von 0,27 € je m² abflussrelevanter Fläche und Jahr zu erheben. Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, betrug die Gebühr je m³ Abwasser 0,66 €. Für das Jahr 2012 wurde eine Nachkalkulation vorgenommen. Am 25.10.2011 hat der Gemeinderat die Gebühren für Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr unverändert belassen. Für die Jahre 2013 und 2014 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.10.2012 eine Anpassung der Gebühren vorgenommen. Die Schmutzwassergebühr wurde auf 1,90 €/m³ Schmutzwasser und die Niederschlagswassergebühr auf 0,30 €/m² versiegelter Fläche erhöht. Für Abwasser das in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, wurde eine Anhebung auf 0,80 €/m³ beschlossen. Für die Jahre 2015 und 2016 hat der Gemeinderat im Schmutzwasserbereich keine Anpassung der Gebühr vorgenommen. Die Niederschlagswassergebühr wurde mit 0,32 €/m² festgelegt. Für die Jahre 2017 und

2018 erfolgte eine Anpassung der Niederschlagswassergebühr auf 0,36 €/m² versiegelter Fläche. Für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser das in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, wurde eine Anhebung auf 0,90 €/m³ Abwasser bzw. 0,32 €/m² abflussrelevante Fläche beschlossen.

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen wurden die § 13 bis 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu Grunde gelegt. Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenze. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- und Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (Nominalwertprinzip).

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 außer Betracht.

2. Gebührenmaßstab

2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem früheren einheitlichen Frischwassermaßstab wird die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch die Einleitung sowohl des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruhte auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht.

Diese Annahme trifft hinsichtlich des Schmutzwassers zu, weil die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

Daher wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab auch weiterhin zugrunde gelegt.

2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugute kommenden Erhebungsverfahrens.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt.

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswas-

ser hergestellt werden. Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspense je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührekalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

3. Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen

3.1 Erhebungsmethode

Der Landesgesetzgeber hat den Gemeinden und Landkreisen für den gemäß § 2 Abs. 1 KAG in der Satzung festzulegenden Gebührenmaßstab keine einfachgesetzlichen Beschränkungen auferlegt. Das ortsgesetzgeberische Ermessen der Gemeinden und Landkreise ist jedoch durch den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs.1 GG sowie das Äquivalenzprinzip eingeschränkt.

Dem Gemeinderat lagen für eine korrekte Ermessensausübung bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr folgende Umsetzungsmöglichkeiten zur Entscheidung vor:

- Ermittlung der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen aus einem Orthofoto
- Ermittlung nach dem Gebietsabflussbeiwertverfahren
- Grundstücksgenaues Abflussbeiwertverfahren („Waldbronner Modell“)
- ALK-Modell (Selbstveranlagung)

Nach ausführlicher Beratung und Aussprache hat sich der Gemeinderat zur erstmaligen Erhebung für das Grundstücksgenaue Abflussbeiwertverfahren („Waldbronner Modell“) entschieden, mit dessen Umsetzung die Verwaltung im Jahr 2010 unverzüglich begonnen hat.

Hierbei wurde in Verbindung mit dem ALK (Automatisiertes Liegenschaftskataster) über die Struktur der vorhandenen Bebauung und der Festsetzung von Abflussfaktoren der Grundstücksteilflächen aus der Satzung für jedes Grundstück ein so genannter Abflussbeiwert bestimmt. Dieser Grundstücksabflussbeiwert, der damit auf den tatsächlich vorhandenen Gebäudeflächen basiert, wurde um eine qualifizierte Schätzung der sonstigen befestigten Flächen (dazu gehören auch die Dachüberstände) ergänzt. Die qualifizierte Schätzung der Summe der abflussrelevanten bebauten und befestigten Flächen errechnete sich dann aus der jeweiligen Grundstücksfläche und dem zugeordneten Grundstücksabflussbeiwert. Die Darstellung der Zuordnung dieser Abflussfaktoren auf die gebührenrelevanten Grundstücke erfolgte über eine Flächendokumentation anhand des ALK und wurde Bestandteil der Abwassersatzung. Im Rahmen einer Anhörung (Informationsschreiben) wurde dem Grundstückseigentümer der Abflussbeiwert für sein Grundstück und die auf dieser Grundlage berechnete Fläche seines Grundstückes mitgeteilt. Dieser hatte dann die Möglichkeit, im Rahmen eines standardisierten Verfahrens Korrekturen bzw. Änderungen (Grundstück oder versiegelte Teilfläche(n) nicht angeschlossen; Versiegelungsart, etc.) mitzuteilen. Auch bei diesem Verfahren wurden (wie bei allen anderen Verfahren) Versiegelungsfaktoren (siehe 4.3) entsprechend der Beschaffenheit des Materials festgelegt.

Alle Änderungen sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich mitzuteilen. Die Daten werden danach laufend fortgeschrieben.

3.2 Abflussfaktoren

Nachfolgende Kalkulation basiert auf der Anwendung folgender Abflussfaktoren, welche in Abhängigkeit von Oberflächenbeschaffenheit und Material und somit deren Abflusswirksamkeit in vier Kategorien eingeteilt wurden.

- Vollständig versiegelte Flächen..... Faktor 0,9
 - Dachflächen (Ziegeldach, Blechdach, Glasdach, Kiesdach)
 - Flächen mit Asphalt, Beton, Bitumen

- Stark versiegelte Flächen..... Faktor 0,6

- Flächen mit Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund

- Wenig versiegelte Flächen..... Faktor 0,3
 - Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen und Rasengittersteine
 - Gebäudefläche mit Gründach

- Alle nicht angeschlossenen Flächen..... Faktor 0,0

3.3 Zisternenregelungen/Versickerungsanlagen

Grundsätzlich bleiben Flächen, von denen Niederschlagswasser in Zisternen bzw. Versickerungsanlagen eingeleitet wird, unberücksichtigt.

3.3.1 Versickerungsanlagen

Flächen die an eine korrekt gebaute Versickerungsanlage, wie beispielsweise eine Muldenversickerung oder ein Mulden-Rigolen-System ohne Notüberlauf, angeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt. Flächen, die über Versickerungsanlage mit Notüberlauf in die öffentliche Kanalisation entwässern, werden mit dem Faktor 0,3 vergünstigt.

3.3.2 Regenwasserzisternen

Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt.

Flächen, die über Zisternen mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation entwässern, werden je nach Nutzungsart, wie folgt vergünstigt:

- Nutzungsart Brauchwasserentnahme:

Reduzierung um 15 m² je Volumeneinheit, wenn das Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb genutzt wird.

- Nutzungsart Gartenbewässerung:

Reduzierung von 5 m² je Volumeneinheit, wenn das Niederschlagswasser ausschließlich für die Gartenbewässerung genutzt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Zisternen ein Mindestspeichervolumen von 2 m³ aufweisen.

4. Kostenseite

4.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen.

4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden-Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen werden (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührensschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa-Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

4.3 Kalkulatorische Verzinsung

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden. Der Gesetzgeber oder das kommunale Abgabenrecht selbst bestimmen keine konkrete Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes. Insofern ergibt sich hier ein Beurteilungsspielraum jeder Gemeinde bzw. es ist auf die Situation jeder einzelnen Gemeinde abzustellen.

Üblicherweise werden hier in einer Berechnung die echten Fremd- und Eigenkapitalzinsen angesetzt. Dies ist bei der Gemeinde Salem nicht möglich, da die Gemeinde schuldenfrei ist.

Andere Bundesländer liefern im Rahmen von Anwendungshinweisen oder Verwaltungsvorschriften Hinweise wie mit dem Thema „angemessene“ Verzinsung umzugehen ist. So ist entsprechend der Hinweise zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (AnwHinwSächsKAG 2014) u.a. folgendes dargestellt:

„Als angemessen im Sinne des KAG sind zu betrachten

- ein fester Zinssatz von 5 bis 6 vom Hundert (unabhängig von der jeweiligen Zinsentwicklung.“

Für das KAG Baden-Württemberg liegen solche Hinweise oder entsprechende Verwaltungsvorschriften nicht vor. Die Rechtsprechung führt zum Thema u.a. folgendes aus:

Der VGH Baden-Württemberg hat sich konkret im Jahr 2004 mit dem kalkulatorischen Zinssatz beschäftigt. In seinem Urteil vom 07.10.2004 (Aktenzeichen: 2 S 2806/02) kommt der Senat zum Ergebnis, dass die Wahl eines Anlagekapitalzins in Höhe von 6 % ohne weiteres zulässig ist. Daneben kann auf ein Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 31.05.2010 – 2 S 2423/08 – verwiesen werden. Hier wurde im Rahmen einer Rechtstreitigkeit über Abfallgebühren der kalkulatorische Zinssatz von 6,5 % angegriffen. Nach Ansicht des VGH Baden-Württemberg ist dieser Zinssatz ebenfalls nicht zu beanstanden gewesen. Der Zinssatz kann (sollte) sich an einem langjährigen Durchschnittssatz orientieren, da die Anlagen in der Regel eine entsprechend lange Abschreibungsdauer haben (vgl. OVG Münster, Ur. Vom 14.12.2004 – 9 A 4187/01, KStZ 2005, 135).

Für die vorliegende Kalkulation wurde eine kalkulatorische Verzinsung nach KAG mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 5,0 % berücksichtigt.

4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

4.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

- Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für
 - Kläranlage - Schmutzwasser
 - Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u.ä.) - Schmutzwasser
 - Sammler - Schmutzwasser
 - Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser

- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

- Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für
 - Kläranlage - Regenwasser
 - Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) - Regenwasser
 - Sammler - Regenwasser
 - Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
 - Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

- Straßenentwässerung mit Kosten für
 - Kläranlage - Regenwasser Straßen
 - Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) – Regenwasser Straßen
 - Sammler – Regenwasser Straßen
 - Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen
 - Grundstücksanschlüsse – Regenwasser Straßen

4.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies im Blatt „Verteilungsschlüssel“ dargestellt.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden.

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlichen oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in der Anlage Verteilungsschlüssel dargestellt.

5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden für einen zweijährigen Kalkulationszeitraum für die Jahre 2019 und 2020 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.

Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.

Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.

Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung wird eine volle Kostendeckung angestrebt.

Der Bemessungszeitraum beträgt die Jahre 2019 und 2020. Von der Möglichkeit auf einen längeren Zeitraum abzustellen wird kein Gebrauch gemacht.

Die Ergebnisse der vorangegangenen Bemessungszeiträume (2016 und 2017) werden in den aktuellen Bemessungszeitraum eingestellt.

7. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation der Gemeinde Salem wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Kostenansätze für die laufenden Kosten aufgrund Schätzung nach Erfahrungs- und Vorjahreswerten
- Verwaltungskostenbeiträge, deren Art der Berechnung vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.07.2002 beschlossen wurde.
- Höhe der Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie der Abschreibungen entsprechend den Werten der unter Berücksichtigung der geplanten Investitionen im Kalkulationszeitraum fiktiv fortgeschriebenen Anlagenachweise.
- Höhe der Auflösungsreste sowie der Auflösungen der Zuwendungen entsprechend den Werten der unter Berücksichtigung der geplanten Einnahmen im Kalkulationszeitraum fiktiv fortgeschriebenen Anlagenachweise.
- Schmutzwassermenge, die sich aus der durchschnittlichen an die Haushalte verkauften Frischwassermenge der vergangenen Jahre (2014-2017) abzüglich der Absetzungen für nicht eingeleitete Abwässer (Gärtnereien, Vieh und dergleichen) errechnet.
- Maßgeblich versiegelte Fläche, die sich aus den fortgeschriebenen Werten der von Heyder+Partner im Herbst 2010 durch ein grundstücksgenaueres Abflussbeiwertverfahren (Waldbronner Modell) ermittelten Werte (vgl. 4.1) und unter Berücksichtigung einer pauschalen Absetzung, da mit einer teilweisen Entbindung der Grundstücke zu rechnen ist, ergibt. Im Rahmen der Bürgeranhörung hat die Gemeinde einen fast vollständigen Rücklauf der Erhebungsbögen erhalten.
- Kalkulatorische Verzinsung mit einem Zinssatz in Höhe von 5 %.
- Die Verteilung der Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2016 und 2017 wird entsprechend der Bereiche (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) vorgenommen.

8. Gebührenobergrenzen, Gebührensätze, Straßenentwässerungsanteil

Als kostendeckende Gebührenobergrenzen für die Jahre 2019 und 2020 in der Abwasserbeseitigung ergeben sich laut den Berechnungen folgende Abwassergebühren:

- Schmutzwassergebühr je m³ Abwasser1,90 €
- Niederschlagswassergebühr je m² abflussrelevante Fläche und Jahr0,40 €
- Für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³0,91 €
- Für Niederschlagswasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m² abflussrelevante Fläche und Jahr0,37 €

Die Straßenentwässerungsanteile betragen 2019 282.476 € und 2020 297.290 €.

9. Kalkulation für die Jahre 2019 und 2020

In den Anlagen 1 - 5 sind die Grundlagen für die Gebührenkalkulation ausführlich dargestellt.

Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung

für die Jahre

2019 und 2020

(Anlagen)

Anlage 1: Verteilerschlüssel

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%
NW	Niederschlagswasser Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.	0,0%	50,0%	50,0%	0,0%
STEA	Straßenentwässerungskosten Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Straßenentwässerung zugeordnet.	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%
kein Ansatz	nicht gebührenfähig Kosten, die diesem Schlüssel zugeordnet werden, zählen zu den nicht gebührenfähigen Kosten und werden folglich in der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%
Vw	Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel Hierbei handelt es sich um allgemeine nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereiche in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen sind für die Gebührenhöhe meist von nachrangiger Bedeutung und werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt.	80,0%	10,0%	10,0%	0,0%
Pers	Personalkosten Hierbei handelt es sich um Personalausgaben.	90,0%	5,0%	5,0%	0,0%
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamfläche auf öffentliche Flächen.	95,6%	3,2%	1,2%	0,0%
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten Die Verteilerschlüssel fußen ebenfalls auf die Angaben des vorgenannten Modells nach Schoch, Kaiser, Zerres. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.	85,5%	9,5%	5,0%	0,0%
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW werden wiederum 27 % auf dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet.	50,0%	36,5%	13,5%	0,0%
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten Hier wurden die Verteilerschlüssel entsprechend der durch das Büro Heyder & Partner durchgeführten kostenorientierten Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils zugrundegelegt.	47,2%	28,6%	24,2%	0,0%
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.	50,0%	50,0%	0,0%	0,0%
Klär Bei	Klärbeitrag Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Klärbeiträge wird entsprechend der tatsächlichen Werten aus der Anlagebuchhaltung vorgenommen.	90,0%	10,0%	0,0%	0,0%
Kan Bei	Kanalbeitrag Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Kanalbeiträge wird entsprechend der tatsächlichen Werten aus der Anlagebuchhaltung vorgenommen.	64,0%	36,0%	0,0%	0,0%

Anlage 2: Ermittlung der ansatzfähigen Kosten

Aufteilung der Ausgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung 2019

1. Eigentlicher Betriebsaufwand

HHSt. 7000	Bezeichnung der Ausgabe	Gesamtbetrag Abwasserb. €	Vert.	Ortsnetz, ZS, RÜB, PW			Vert.	Gesamt €	Klärwerke SW €	NW €	STEA €
				Gesamt €	SW €	NW €					
.400	Personalkosten (Aufteilung 1/3 : 2/3)	243.500,00	Pers	81.166,67	73.050,00	4.058,33	162.333,33	146.100,00	8.116,67	8.116,67	
.500	Unterhaltung des Betriebsgebäudes Kläranlage	1.800,00	Vw				1.800,00	1.440,00	180,00	180,00	
.5101	Unterhaltung der Kläranlage	35.000,00	KA BK				35.000,00	33.460,00	1.120,00	420,00	
.51011	Unterhaltung Containerplatz Kammerfilterpresse	500,00	KA BK				500,00	478,00	16,00	6,00	
.51012	Unterhaltung des Hebepumpwerkes	1.000,00	KA BK				1.000,00	956,00	32,00	12,00	
.51015	Unterhaltung der RÜB's	150.000,00	MW BK	150.000,00	75.000,00	54.750,00					
.5102	Unterhaltung der Sammler	10.000,00	MW BK	10.000,00	5.000,00	3.650,00					
.5103	Unterhaltung der Ortsnetze	160.000,00	MW BK	160.000,00	80.000,00	58.400,00					
.5104	Unterhaltung der Pumpwerke	30.000,00	MW BK	30.000,00	15.000,00	10.950,00					
.5105	Klärschlammverwertung	115.000,00					115.000,00	109.940,00	3.680,00	1.380,00	
.5106	Betriebsaufwand Phosphatfällung	17.500,00					17.500,00	16.730,00	560,00	210,00	
.5107	Unterhaltung, Überwachung und Wartung Pumpwerk Deponie lt. Vereinbarung (Stromkosten werden vom Landkreis direkt getragen)	500,00	MW BK	500,00	250,00	182,50					
.510750	Unterhaltung Kammerfilterpresse	9.000,00	KA BK				9.000,00	8.604,00	288,00	108,00	
.5108	Unterhaltung der Rechenanlage	3.000,00	KA BK				3.000,00	2.868,00	96,00	36,00	
.520	Geräte, Ausstattungsgegenstände Kläranlage	15.000,00					15.000,00	14.340,00	480,00	180,00	
	Kanal	2.000,00	MW BK	2.000,00	1.000,00	730,00					
	Bewirtschaftungskosten:										
.541	- Heizung	2.400,00	Vw				2.400,00	1.920,00	240,00	240,00	
.542	- Reinigung	1.100,00	Vw				1.100,00	880,00	110,00	110,00	
.543	- Stromkosten (allgemein)	1.900,00	Vw				1.900,00	1.520,00	190,00	190,00	
.544	- Steuern und Abgaben	3.300,00	Vw				3.300,00	2.640,00	330,00	330,00	
.548	- Sonstiges	300,00	Vw				300,00	240,00	30,00	30,00	
.550	Fahrzeughaltung (Aufteilung 1/2 : 1/2)	6.000,00	MW BK	3.000,00	1.500,00	1.095,00					
.562	Aus- und Fortbildung (Aufteilung 1/3 : 2/3)	600,00	Vw	200,00	160,00	20,00					
.570	Betriebsaufwand Kammerfilterpresse	33.000,00					33.000,00	31.548,00	1.056,00	396,00	
.571	Abfuhrkosten Deponie	1.000,00					1.000,00	956,00	32,00	12,00	
.5711	Abfallgebühren Rechengut	8.000,00					8.000,00	7.648,00	256,00	96,00	
.573	Betriebsstrom RÜB's	4.000,00	MW BK	4.000,00	2.000,00	1.460,00					
.5731	Betriebsstrom Kläranlage	11.500,00	KA BK				11.500,00	10.994,00	368,00	138,00	
.5732	Betriebsstrom Pumpwerke	15.700,00	MW BK	15.700,00	7.850,00	5.730,50					
.5733	Betriebsstrom Kammerfilterpresse	2.000,00					2.000,00	1.912,00	64,00	24,00	
	Übertrag:	884.600,00		456.566,67	260.810,00	141.026,33	428.033,33	398.362,00	17.380,67	12.290,67	

HHSt. 7000	Bezeichnung der Ausgabe	Gesamtbetrag Abwasserb. €	Vert.	Ortsnetz, ZS, RÜB, PW			Vert.	Klärwerke			
				Gesamt €	SW €	NW €		STEA €	Gesamt €	SW €	NW €
	Übertrag:	884.600,00		456.566,67	260.810,00	141.026,33	54.730,33	428.033,33	398.362,00	17.380,67	12.290,67
.5734	Betriebsstrom Hebeerpumpwerk	8.400,00						8.400,00	8.030,40	268,80	100,80
.5735	Betriebsstrom Kläranlage Biologie	82.500,00						82.500,00	78.870,00	2.640,00	990,00
.603	Ingenieurbetreuung Kläranlage	5.000,00						5.000,00	4.780,00	160,00	60,00
.636	Anlagebuchhaltung/Straßenentwässerung (Aufteilung 1/2 : 1/2)	1.000,00	Vw	500,00	400,00	50,00	50,00	500,00	400,00	50,00	50,00
.640	Abwasserabgabe	20.000,00						20.000,00	20.000,00		
.641	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	9.000,00						9.000,00	8.604,00	288,00	108,00
	Geschäftsausgaben:										
.651	- Geschäftsbedürfnisse (Aufteilung 1/5 : 4/5)	100,00	Vw	20,00	16,00	2,00	2,00	20,00	64,00	8,00	8,00
.652	- Bücher, Zeitschriften (Aufteilung 1/5 : 4/5)	0,00	Vw	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
.653	- Telefongebühren (Aufteilung 1/2 : 1/2)	2.200,00	Vw	1.100,00	880,00	110,00	110,00	1.100,00	880,00	110,00	110,00
.6531	- Internet (Aufteilung 1/2 : 1/2)	900,00	Vw	450,00	360,00	45,00	45,00	450,00	360,00	45,00	45,00
.6540	- Öffentliche Bekanntmachungen (Aufteilung 1/2 : 1/2)	0,00	Vw	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
.655	- Reisekosten (Aufteilung 1/2 : 1/2)	300,00	Vw	150,00	120,00	15,00	15,00	150,00	120,00	15,00	15,00
.661	Mitgliedsbeitrag Abwassertechnische Vereinigung (Aufteilung 1/2 : 1/2)	700,00	Vw	350,00	280,00	35,00	35,00	350,00	280,00	35,00	35,00
.668	Vermischte Ausgaben (Aufteilung 1/2 : 1/2)	200,00	Vw	100,00	80,00	10,00	10,00	100,00	80,00	10,00	10,00
.6681	Abwasserproben und Klärschlammunter- suchung	2.500,00						2.500,00	2.390,00	80,00	30,00
.679	Kostenbeitrag Bauhof (Aufteilung 1/2 : 1/2)	9.000,00	MW BK	4.500,00	2.250,00	1.642,50	607,50	4.500,00	4.302,00	144,00	54,00
.6791	Verwaltungskostenbeitrag (Aufteilung 1/2 : 1/2)	112.227,00	Vw	56.113,50	44.890,80	5.611,35	5.611,35	56.113,50	44.890,80	5.611,35	5.611,35
.7132	EDV-Kosten Rechenzentrum (Aufteilung 1/2 : 1/2)	21.000,00	Vw	10.500,00	8.400,00	1.050,00	1.050,00	10.500,00	8.400,00	1.050,00	1.050,00
.713	Zweckverband "Abwasserverband Obere Seefelder Aach" (Aufteilung 1/10 : 9/10)	100.000,00	MW BK	10.000,00	5.000,00	3.650,00	1.350,00	10.000,00	86.040,00	2.880,00	1.080,00
	Gesamtbetriebsaufwand (brutto)	1.259.627,00		540.350,17	323.486,80	153.247,18	63.616,18	719.276,83	666.853,20	30.775,82	21.647,82

2. Kalkulatorische Kosten

HHSt.	Bezeichnung der Ausgabe	Gesamtbetrag Abwasserb. €	Vert.	Ortsnetz, ZS, RÜB, PW			Klärwerke				
				Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €
7000	Abschreibung (Summe volle Euro)	627.662,00	s.u.	487.934,00	248.608,00	146.478,00	92.848,00	139.728,00	119.468,00	13.274,00	6.986,00
	Zwischensumme (Centigenau)				248.607,50	146.478,29	92.848,02		119.467,04	13.274,11	6.986,38
	Kläranlage, Kläranlage AZV		MW BK		35.784,44	26.122,64	9.661,79				
	Sammler, Sammler AZV, Sammler MW		MW BK		28.787,54	21.014,90	7.772,63				
	RÜB		SW		68.511,42	0,00	0,00				
	Kanal SW		NW		0,00	27.545,61	27.545,61				
	Kanal RW		MW KK		93.362,36	56.571,27	47.867,99				
	Kanal MW		SW		6.537,88	0,00	0,00				
	Pumpwerke SW		MW HA		15.223,86	15.223,87	0,00				
	Hausanschlüsse										
.685	Kalkulatorischer Zins (Summe volle Euro)	369.187,00	s.u.	348.388,00	150.193,00	86.428,00	111.767,00	20.799,00	16.669,00	1.852,00	2.278,00
	Zwischensumme (Centigenau)				150.193,36	86.428,11	111.767,16		16.668,71	1.852,09	2.277,75
	Verzinsung RBW Ausgeben		MW BK		26.463,87	19.333,22	7.150,64				
	Kläranlage, Kläranlage AZV		MW BK		36.946,32	26.970,81	9.975,51				
	Sammler, Sammler AZV, Sammler MW		SW		123.617,45	0,00	0,00				
	RÜB		NW		0,00	57.612,61	57.612,61				
	Kanal SW		MW KK		85.781,58	51.977,82	43.981,23				
	Kanal RW		SW		10.875,59	0,00	0,00				
	Kanal MW		MW HA		22.291,36	22.291,36	0,00				
	Pumpwerke SW										
	Hausanschlüsse										
	abzgl. Verzinsung RBW Einnehmen										
	Zuweisungen Kläranlage		MW BK		-6.080,18	-4.438,53	-1.641,65				
	Zuweisungen RÜB		SW		-5.053,02	0,00	0,00				
	Zuweisungen Kanal SW		NW		0,00	-0,13	-0,13				
	Zuweisungen Kanal RW		MW KK		-2.026,31	-1.227,81	-1.038,91				
	Zuweisungen Kanal MW		MW BK		-15.822,68	-11.550,55	-4.272,12				
	Zuweisungen Sammler MW										
	Klärbeiträge		Kan Bei		-107.332,66	-63.036,76	0,00				
	Kanalbeiträge		Kan Bei		-19.587,76	-11.503,93	0,00				
	Hausanschlusssersätze										
	Kalkulatorische Kosten	996.849,00		836.322,00	398.801,00	232.906,00	204.615,00	160.527,00	136.137,00	15.126,00	9.264,00
	Summe Ausgaben	2.256.476,00		1.376.672,17	722.287,80	386.153,18	268.231,18	879.803,83	802.990,20	45.901,82	30.911,82

Aufteilung der sonstigen Einnahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung 2019

HHSt. 7000	Bezeichnung der Ausgabe	Gesamtbetrag Abwasserb. €	Vert.	Ortsnetz, ZS, RÜB, PW			Vert.	Klärwerke				
				Gesamt €	SW €	RÜB, PW NW €		STEA €	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €
.150	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen (Aufteilung 1/2 : 1/2)	100,00		50,00	40,00	5,00		50,00	40,00	5,00		5,00
.151+ .1511	Kostensätze insb. Flussbau (Aufteilung 1/2 : 1/2)	6.000,00		3.000,00	2.700,00	150,00		3.000,00	2.700,00	150,00		150,00
.162	Landkreis Bodenseekreis; Erstattung der Betriebskosten nach Wassermenge bzw. BSB für den Anschluss der Deponie Bermatingen einschl. Überwachung Pumpwerk Bermatingen	10.000,00		1.000,00	1.000,00			9.000,00	10.000,00			
.1691	Klärgebührenanteil dez. Entsorgung <u>Auflösung von</u>	500,00		0,00				500,00	478,00	16,00		6,00
.276	Beiträgen und HA-Ersätzen (Summe volle Euro) <i>Zwischensumme (Centgenau)</i>	207.915,00	s.u.	170.053,00	107.133,00	62.920,00		37.862,00	34.076,00	3.786,00		3.786,00
	<i>Klärbeiträge</i>				107.133,80	62.919,74			34.075,74	3.786,19		3.786,19
	<i>Kanalbeiträge</i>		Kan Bei		90.707,14	53.272,45						
	<i>Hausanschlussersätze</i>		Kan Bei		16.426,46	9.647,29			34.075,74	3.786,19		3.786,19
.277	Zuweisungen (Summe volle Euro) <i>Zwischensumme (Centgenau)</i>	198.572,00	s.u.	71.181,00	37.076,00	24.124,00		127.391,00	108.919,00	12.102,00		6.370,00
	<i>Zuweisungen Kläranlage</i>				37.075,52	24.123,80			108.919,19	12.102,13		6.369,54
	<i>Zuweisungen RÜB</i>		MW BK		5.350,74	3.906,04						
	<i>Zuweisungen Kanal SW</i>		SW		3.405,63	0,00						
	<i>Zuweisungen Kanal RW</i>		NW		0,00	0,00						
	<i>Zuweisungen Kanal MW</i>		MW KK		3.669,18	2.223,28						
	<i>Zuweisungen Sammler MW</i>		MW BK		24.649,97	17.994,48						
	Summe Einnahmen	423.087,00		245.284,00	147.949,00	87.199,00		177.803,00	156.213,00	16.059,00		6.531,00

Zusammenstellung Kostenermittlung 2017

HHSt. 7000	Bezeichnung der Ausgabe	Gesamtbetrag Abwasserb. €	Ortsnetz, ZS, RÜB, PW			Vert.	Klärwerke					
			Gesamt €	SW €	RÜB, PW NW €		STEA €	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	
	Ausgaben (1)	2.256.476,00		1.376.672,17	722.287,80	386.153,18		879.803,83	802.990,20	45.901,82		30.911,82
	Einnahmen (2)	423.087,00		245.284,00	147.949,00	87.199,00		177.803,00	156.213,00	16.059,00		6.531,00
	Ansatzfähige Kosten (3)	1.833.389,00		1.131.388,17	574.338,80	298.954,18		702.000,83	646.777,20	29.842,82		24.380,82

2. Kalkulatorische Kosten

HHSt.	Bezeichnung der Ausgabe	Gesamtbetrag Abwasserb. €	Vert.	Ortsnetz, ZS, RÜB, PW			Vert.	Kläranlage			
				Gesamt €	SW €	NW €		STEA €	Gesamt €	SW €	NW €
.681 - .682	Abschreibung (Summe volle Euro)	654.265,00	s.u.	514.538,00	261.921,00	153.115,00	99.502,00	139.727,00	119.467,00	13.274,00	6.986,00
	Zwischensumme (Centigenau)				261.920,39	153.114,90	99.502,08		119.467,04	13.274,11	6.986,38
	Kläranlage, Kläranlage AZV		MW BK	35.784,44		26.122,64	9.661,79				
	Sammler, Sammler AZV, Sammler MW		MW BK	28.787,54		21.014,90	7.772,63				
	RÜB		SW	82.011,42		0,00	0,00				
	Kanal SW		NW	0,00		34.295,60	34.295,60				
	Kanal RW		MW KK	93.175,25		56.457,89	47.772,06				
	Kanal MW		SW	6.937,88		0,00	0,00				
	Pumpwerke SW		MW HA	15.223,86		15.223,87	0,00				
	Hausanschlüsse						0,00				
.685	Kalkulatorischer Zins (Summe volle Euro)	411.755,00	s.u.	391.655,00	171.400,00	96.089,00	124.166,00	20.100,00	16.080,00	1.787,00	2.233,00
	Zwischensumme (Centigenau)				171.400,26	96.089,58	124.166,14		16.079,99	1.786,87	2.232,53
	<u>Verzinsung RBW Ausgabeb.</u>										
	Kläranlage, Kläranlage AZV		MW BK	24.694,65		18.027,09	6.667,55				
	Sammler, Sammler AZV, Sammler MW		MW BK	35.506,94		25.920,07	9.586,87				
	RÜB		SW	153.266,88		0,00	0,00				
	Kanal SW		NW	0,00		72.772,83	72.772,83				
	Kanal RW		MW KK	81.122,82		49.154,93	41.592,63				
	Kanal MW		SW	10.628,69		0,00	0,00				
	Pumpwerke SW		MW HA	21.530,17		21.530,17	0,00				
	Hausanschlüsse						0,00				
	<u>abzgl. Verzinsung RBW Einnahmen</u>										
	Zuweisungen Kläranlage		MW BK	-6.812,64		-4.243,23	-1.569,41				
	Zuweisungen RÜB		SW	-4.882,74		0,00	0,00				
	Zuweisungen Kanal SW		NW	0,00		-0,13	-0,13				
	Zuweisungen Kanal RW		MW KK	-1.842,85		-1.116,64	-944,85				
	Zuweisungen Kanal MW		MW BK	-14.590,18		-10.650,83	-3.939,35				
	Zuweisungen Sammler MW		Kan Bei	-107.916,57		-63.379,57	0,00				
	Klärbeträge		Kan Bei	-20.304,91		-11.925,11	0,00				
	Kanalbeiträge										
	Hausanschlusssätze										
	Kalkulatorische Kosten	1.066.020,00		906.193,00	433.321,00	249.204,00	223.668,00	159.827,00	135.547,00	15.061,00	9.219,00
	Summe Ausgaben	2.299.584,00		1.417.622,00	741.429,80	392.804,60	283.387,60	881.962,00	805.867,60	45.574,70	30.519,70

Aufteilung der sonstigen Einnahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung 2020

HHSt. 7000	Bezeichnung der Ausgabe	Gesamtbetrag Abwasserb. €	Vert.	Ortsnetz, ZS, RÜB, PW			Vert.	Klärwerke			
				Gesamt €	SW €	NW €		STEA €	Gesamt €	SW €	NW €
.150	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen (Aufteilung 1/2 : 1/2)	100,00		50,00	40,00	5,00		50,00	40,00	5,00	
.151	Kostensätze insb. Flussbau (Aufteilung 1/2 : 1/2)	5.000,00		2.500,00	2.250,00	125,00		2.500,00	2.250,00	125,00	
.162	Landkreis Bodenseekreis; Erstattung der Betriebskosten nach Wassermenge bzw. BSB für den Anschluss der Deponie Bermatingen einschl. Überwachung Pumpwerk Bermatingen	10.500,00		500,00	500,00			10.000,00	10.000,00		
.1691	Klärgebührenanteil dez. Entsorgung	500,00		0,00				500,00	478,00	16,00	
.276	<u>Auflösung von</u> Beiträgen und HA-Ersätzen (Summe volle Euro)	212.803,00	s.u.	174.863,00	110.164,00	64.699,00	s.u.	37.940,00	34.146,00	3.794,00	
	Zwischensumme (Centgenau)				110.163,75	64.699,35			34.145,82	3.793,98	0,00
	Klärbeiträge				93.006,67	54.622,97			34.145,82	3.793,98	0,00
	Kanalbeiträge		Kan Bei		17.157,08	10.076,38					
	Hausanschlussersätze		Kan Bei								
.277	Zuweisungen (Summe volle Euro)	198.572,00	s.u.	71.181,00	37.076,00	24.124,00	s.u.	127.391,00	108.919,00	12.102,00	6.370,00
	Zwischensumme (Centgenau)				37.075,52	24.123,80			108.919,19	12.102,13	6.369,54
	Zuweisungen Kläranlage		MW BK		5.350,74	3.906,04			108.919,19	12.102,13	6.369,54
	Zuweisungen RÜB		SW		3.405,63	0,00					
	Zuweisungen Kanal SW		NW		0,00	0,00					
	Zuweisungen Kanal RW		MW KK		3.669,18	2.223,28					
	Zuweisungen Kanal MW		MW BK		24.649,97	17.994,48					
	Zuweisungen Sammler MW										
	Summe Einnahmen	427.475,00		249.094,00	150.030,00	88.953,00		178.381,00	155.833,00	16.042,00	6.506,00

Zusammenstellung Kostenermittlung 2016

HHSt. 7000	Bezeichnung der Ausgabe	Gesamtbetrag Abwasserb. €	Ortsnetz, ZS, RÜB, PW			Gesamtbetrag Abwasserb. €	Klärwerke		
			Gesamt €	SW €	NW €		STEA €	Gesamt €	SW €
	Ausgaben (1)	2.299.584,00	1.417.622,00	741.429,80	392.804,60	881.962,00	805.867,60	45.574,70	30.519,70
	Einnahmen (2)	427.475,00	249.094,00	150.030,00	88.953,00	178.381,00	155.833,00	16.042,00	6.506,00
	Ansatzfähige Kosten (3)	1.872.109,00	1.168.528,00	591.399,80	303.851,60	703.581,00	650.034,60	29.532,70	24.013,70

Anlage 3: Bemessungsgrundlage Schmutzwasser 2019 und 2020**1. Frischwassermenge aus Durchschnitt**

2014	2015	2016	2017	(Durchschnitt)
607.799	613.658	603.806	616.050	610.328 cbm
2. Zuwächse				
Der Zuwachs aus Zuzügen wird über geringeren Verbrauch im Bestand aufgehoben				30.000 cbm
3. Entnahme aus privaten Wasserversorgungsanlagen (MBV neu über Gemeinde und sonstige) sonstige private Eigenversorgungen				1.000 cbm
4. Nicht der Abwasseranlage zugeführte Wassermenge				-78.000 cbm
5. Absetzungen (Landwirtschaft, Bäckereien, Waschanlagen, Betriebe)				-850 cbm
6. Abwassermenge zur ermäßigten Gebühr (ohne Anschluss an Kläranlage)				-1.400 cbm
anteilige Gebühr lt. Berechnung in Prozent			47,89%	671 cbm
Bemessungsgrundlage Schmutzwasser				561.749 cbm

Anlage 4: Ermittlung Kostenüber-/ unterdeckungen

Abwasserbeseitigung
Übersicht Unter-/Überdeckungen

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Rechnungsergebnis:								
Gesamteinnahmen abzüglich	1.832.514,56	1.920.157,02	1.918.717,77	1.879.483,30	1.941.366,27			
Gesamtausgaben nicht gebührentfähige Aufwendungen	1.756.579,15	1.858.982,21	1.758.182,80	1.721.226,80	1.917.023,15			
Zwischensumme	75.935,41	61.174,81	160.534,97	158.256,50	24.343,12	0,00		
Bereinigung des Rechnungsergebnisses:								
Einnahmeseite	2.980,47	-1.486,44	10.060,12	-10.192,58	0,00			
Ausgabeseite	-86.071,77	55.487,82	-21.610,19	-10.784,77	-1.140,10			
Bereinigtes Rechnungs- ergebnis:	-7.155,89	115.176,19	148.984,90	137.279,15	23.203,02	0,00		
Kostenüberdeckung 2012			59.033,34	50.000,00				
Kostenunterdeckung 2013			-14.125,28					
Kostenüberdeckung 2014					39.482,40			
					15.882,80			
					56.827,93			
					2.983,06			
Kostenüberdeckung 2015					30.000,00	40.596,43		
					18.000,00	10.405,32		
					17.000,00	72.927,55		
					3.500,00	1.463,66		
Kostenüberdeckung 2016							62.508,11	7.000,00
							27.276,97	
							85.408,83	
							5.085,24	
Kostenüberdeckung 2017							5.000,00	72.007,90
								29.746,89
								95.061,33
								5.063,09
	-14.125,28	115.176,19	193.892,96	187.279,15	206.879,21	125.392,96	185.279,15	208.879,21

Anlage 5: Ermittlung der Gebührenobergrenzen und Gebührensätze 2019

Gebührenobergrenzen für den Zeitraum 2019

	<u>Schmutzwasser</u>		<u>Niederschlagswasser</u>		<u>STEA</u>	
	Kanalbereich	Klärbereich	Kanalbereich	Klärbereich	Kanalbereich	Klärbereich
1. Ansatzfähige Kosten	574.338,80 €	646.777,20 €	298.954,18 €	29.842,82 €	258.095,18 €	24.380,82 €
2. Kostenüber- und unterdeckungen *						
gesamt	185.279,15 €					
Einbringung 2016 *	-	180.279,15 €	-	27.276,97 €	-	5.085,24 €
Einbringung 2017 *	-	5.000,00 €	-	- €	-	- €
Gebührenobergrenzen	511.830,69 €	556.368,37 €	271.677,21 €	24.757,58 €	258.095,18 €	24.380,82 €
Gebührensätze für den Zeitraum 2017						
Die Gebührensätze ergeben sich aus den Berechnungen folgendermaßen:						
<u>Jahr</u>	<u>Gebührenpflichtige Fläche</u>	<u>Abwassermenge</u>	Einzelberechnung			
2019	735.000	561.749	0,91 €	0,99 €	0,37 €	0,03 €
			47,89%	52,11%	92,50%	7,50%
Gebührensatz 2019			1,90 €	1,90 €	0,40 €	0,40 €
			100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
						282.476,00 €

Anlage 5: Ermittlung der Gebührenobergrenzen und Gebührensätze 2020

Gebührenobergrenzen für den Zeitraum 2020

		<u>Schmutzwasser</u>		<u>Niederschlagswasser</u>		<u>STEA</u>	
		Kanalbereich	Klärbereich	Kanalbereich	Klärbereich	Kanalbereich	Klärbereich
1.	Ansatzfähige Kosten	591.399,80 €	650.034,60 €	303.851,60 €	29.532,70 €	273.276,60 €	24.013,70 €
2.	Kostenüber- und unterdeckungen *						
	208.879,21 €						
	Einbringung 2016 *	- 7.000,00 €	- €	- €	- €		
	Einbringung 2017 *	- 72.007,90 €	- 95.061,33 €	- 29.746,89 €	- 5.063,09 €		
	Gebührenobergrenzen	512.391,90 €	554.973,27 €	274.104,71 €	24.469,61 €	273.276,60 €	24.013,70 €
Gebührensätze für den Zeitraum 2018							
Die Gebührensätze ergeben sich aus den Berechnungen folgendermaßen:							
<u>Jahr</u>	<u>Gebührenpflichtige Fläche</u>	<u>Abwassermenge</u>					
2020	735.000	0,91 €	0,99 €	0,37 €	0,03 €		
		47,89%	52,11%	92,50%	7,50%		
Gebührensatz 2020		1,90 €	1,90 €	0,40 €	0,40 €		297.290,30 €
		100,00%	100,00%	100,00%	100,00%		

Berechnung der Zählergebühr für Wasserzähler / Zwischenzähler für Abwasser

Anlage

	Q ³ 4 (Qn 1,5 u. 2,5)	Q ³ 10 (Qn 6)	Q ³ 16 (Qn 10)	Nennweite 80	Nennweite 100	Nennweite 150
Nenndurchfluss						
1. Kosten des Zählers (netto) mit Dichtung, Schelle usw.	15,25 €	32,21 €	69,95 €	350,00 €	450,00 €	810,00 €
2. Beglaubigungsgebühr	8,40 €	8,40 €	11,80 €	56,70 €	129,20 €	129,20 €
3. Verpackungs- und Versandkosten	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4. Einbau (Fremdvergabe je Zähler)	24,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €
5. Einbau (Fahrzeug, Hilfsmaterial u. a.)	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Zwischensumme	47,65 €	64,61 €	105,75 €	430,70 €	603,20 €	963,20 €
6. Kapitalverzinsung, da Gewinnerzielung 5 % x 24 Jahre aus Summe 1. - 3.	14,19 €	24,37 €	49,05 €	244,02 €	347,52 €	563,52 €
7. Dreimalige Instandsetzung und Eichung im Verlauf von 24 Jahren bei 6-jähriger Eichpflicht (Austausch- zähler)	40,45 €	57,41 €	105,35 €	520,10 €	837,60 €	1.197,60 €
8. Kosten des Aus- und Wiedereinbaus der Zähler für die Instandsetzung und Eichung 3 x 24,00 € (siehe Punkt 4)	72,00 €	72,00 €	72,00 €	72,00 €	72,00 €	72,00 €
9. Verpackungs- und Versandkosten 3 x 3,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €	20,00 €	40,00 €	40,00 €
10. Kosten für Störungen, Zählervorhaltung und Unvorhergesehenes (ca. 20 % aus Nr. 1-9)	36,66 €	45,48 €	68,23 €	257,36 €	380,06 €	567,26 €
11. Kosten in 24 Jahren (Summe 1-10)	<u>219,95 €</u>	<u>272,87 €</u>	<u>409,38 €</u>	<u>1.544,18 €</u>	<u>2.280,38 €</u>	<u>3.403,58 €</u>
12. Jährliche Zählerkosten Ziffer 11 : 24 Jahre	9,16 €	11,37 €	17,06 €	64,34 €	95,02 €	141,82 €
13. Jährliche Ablesekosten, EDV-Rechnung, Porto, Überwachung usw.	3,00 €	3,00 €	3,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €
14. Jährliche Grundgebühr	12,16 €	14,37 €	20,06 €	74,34 €	105,02 €	151,82 €
15. Monatliche Grundgebühr Ziffer 14 : 12	1,01 €	1,20 €	1,67 €	6,20 €	8,75 €	12,65 €
Beschlussvorschlag Zählergebühr monatlich	1,00 €	1,20 €	1,65 €	6,20 €	8,75 €	12,65 €
Beschlussvorschlag Grundgebühr monatlich	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Beschlussvorschlag Grundgebühr Wasser (netto) monatlich gesamt	3,00 €	3,20 €	3,65 €	8,20 €	10,75 €	14,65 €
Beschlussvorschlag Zählergebühr Abwasser monatlich	1,20 €	1,40 €	2,00 €			

Änderungen gegenüber bisheriger Zählergebühr (2017/2018):
 zu Punkt 4 und Punkt 8: keine
 zu Punkt 7: keine
 Fremdvergabe: Pauschal 24,00 €/Zähler
 Preis Austauschzähler beträgt 1/3 des Neupreises

**Satzung
zur Änderung der
Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
Abwassersatzung - AbwS -
vom 05.03.2013, zuletzt geändert 06.12.2016**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Salem in seiner Sitzung am 22.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 1,90 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr 0,40 €.
- (3) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 0,91 €. Wird Niederschlagswasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m² abflussrelevante Fläche und Jahr 0,37 €.

II.

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt ab 01.01.2019 in Kraft.

Salem, den 22.01.2019

Ausgefertigt:

Salem, den 22.01.2019

gez.
Härle
Bürgermeister

gez.
Härle
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Salem (Bürgermeisteramt) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.